

| | |
|---|--|
| <p>Sitzungsvorlage</p> <p>zur Sitzung des</p> <p>Gemeinderats</p> | <p>Nr. 51 / 2022</p> <p>am 31.05.2022</p> |
|---|--|



| |
|----------|
| Hauptamt |
|----------|

| | |
|-------|------------|
| TOP 9 | öffentlich |
|-------|------------|

| |
|---|
| BETREFF: |
| <p>Ausbau der Straße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen, daraus entstandene Erschließungsbeitragspflicht</p> <p>Hier: Ergebnis der gerichtlichen Überprüfung</p> |

| | |
|-----------------------|--|
| ANLAGEN: | |
| Anlage 1: (NÖ) | Tabellarische Übersicht über Beiträge und Ablösevereinbarungen |

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| <p>Starzach, 23.05.2022</p> |  <p>Thomas Noé Bürgermeister</p> |  <p>Christiane Krieger Amtsleiterin</p> |
|-----------------------------|--|---|

SACHDARSTELLUNG:

Im Jahr 2016 beschloss der Gemeinderat, die Straße „Wilhelmshöhe“ im Ortsteil Börstingen auszubauen und damit erstmalig herzustellen. Die Arbeiten wurden 2017 vergeben und durchgeführt. Die Abnahme erfolgte am 29.09.2017.

Parallel zu den Bauarbeiten wurden allen Eigentümer*innen der anliegenden Grundstücke Ablösevereinbarungen für die entstehenden Erschließungsbeiträge angeboten. Die meisten Eigentümer*innen haben sich für dieses Angebot entschieden. Den übrigen Personen wurde im Januar 2019 ein Erschließungsbeitragsbescheid zugestellt.

Alle Personen, die einen Beitragsbescheid erhielten, haben gegen diesen Widerspruch eingelegt. Zwei dieser Widersprüche wurden am 11.03.2022 vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen verhandelt. Ein weiterer Widerspruch ist noch beim Landratsamt Tübingen als Widerspruchsbehörde anhängig.

In Vorbereitung der Gerichtsverhandlung ist zu Tage getreten, dass die Gemeindeverwaltung bei der Berechnung der Beiträge aber auch der Ablösevereinbarungen ihre Erschließungsbeitragssetzung nicht korrekt angewendet hatte. Dadurch kam es zu einer fehlerhaften Verteilung der beitragsfähigen Kosten auf die beteiligten Personen. Deswegen wurde für den Gerichtstermin eine neue Berechnung angefertigt. Auf Grundlage dieser Berechnung beschloss das Gericht einen Vergleich zwischen der Gemeinde und den zwei klagenden Parteien. Die Gemeinde erstattete den laut Gericht zu viel bezahlten Erschließungsbeitrag in Höhe von insgesamt 36.651,72 €.

Im Gespräch mit der Kommunalaufsicht über das Ergebnis dieser Gerichtsverhandlung wurde die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen, dass die neue Berechnung jedoch ebenfalls nicht vollständig korrekt durchgeführt wurde. Die daraufhin erneut geänderte durchgeführte Berechnung zeigte, dass die zwei angegriffenen Beitragsbescheide zwar tatsächlich zu hoch angesetzt waren, jedoch nicht in dem Ausmaß, wie in der zweiten Berechnung angenommen. So hat die Gemeinde insgesamt 19.282,18 € zu viel Erschließungsbeitrag erstattet. Da der Gerichtsbeschluss inzwischen rechtskräftig ist, kann diese Differenz nicht mehr geltend gemacht werden.

Da auch die Ablösevereinbarungen falsch berechnet wurden, sind hier in Summe 31.165,19 € zu wenig angesetzt worden. Da die Ablösevereinbarungen nach Unterzeichnung durch beide beteiligten Parteien rechtskräftig sind, kann die Differenz nicht mehr geltend gemacht werden.

Der noch beim Landratsamt anhängige Widerspruch gegen den letzten Beitragsbescheid ist ebenfalls von dem Berechnungsfehler betroffen. Dieser Bescheid müsste nach oben korrigiert werden. Gegen diese Anpassung könnte dann erneut Widerspruch eingelegt werden.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Es ist aus Sicht der Gemeindeverwaltung bedauerlich, dass die Erschließungsbeiträge sowie die Ablösevereinbarungen fehlerhaft erstellt wurden. Um derartiges im Rahmen der nächsten Berechnungen zu vermeiden, hat sich die Gemeindeverwaltung dazu entschieden, diese Arbeiten an externe Fachbüros zu vergeben, wie es in vielen anderen vergleichbaren Gemeinden üblich ist.

Die Gemeindeverwaltung wird versuchen, den Vermögensschaden aus zu hohem Gerichtsbeschluss und zu gering angesetzten Ablösevereinbarungen von insgesamt 50.447,37 € bei ihrer Rechtsschutzversicherung geltend machen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Die weiteren Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt sind aktuell noch nicht absehbar.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis.